

BERICHT UND ANTRAG NR. 1336

an den Einwohnerrat von Horw

Überführung der Pensionskasse der Gemeinde Horw als öffentlichrechtliche Körperschaft in eine privatrechtliche Personalvorsorge Stiftung im Sinne von Art. 80 ff. ZGB

Sehr geehrter Herr Einwohnerratspräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Einwohnerräte

1. Ausgangslage

Seit 1. Januar 2000 führt die Kasse als öffentlich-rechtliche Körperschaft der Gemeinde Horw mit eigener Rechtspersönlichkeit die berufliche Vorsorge im Sinne des BVG für das gesamte Personal der Gemeinde Horw durch. Die Statuten vom 24. Februar 2000 sowie die Übergangsbestimmung vom 17. März 2005 regeln die Leistungen, Finanzierung und Organisation der Kasse. Mit Bericht und Antrag Nr. 1317 haben wir Ihnen die Revision der Statuten aufgrund der BVG Revision beantragt. Sie sind an Ihrer Sitzung vom 19. Oktober 2006 nicht auf den Bericht und Antrag Nr. 1317 eingetreten und haben uns den Auftrag erteilt, Ihnen einen Bericht und Antrag zur Überführung der öffentlichrechtlichen Kasse in eine privatrechtliche Stiftung zu unterbreiten.

2. Überführung in eine privatrechtliche Stiftung

Die Gemeinde Horw errichtet unter dem Namen "Pensionskasse Horw" eine privatrechtliche Stiftung im Sinne von Art. 80ff ZGB, Art. 331 OR und Art. 48 Abs. 2 BVG. Das bereits neu erarbeitete Regelwerk – Organisations- und Vorsorgereglement – wird unter Vornahme der erforderlichen formellen Anpassungen übernommen. Die Überführung soll rückwirkend per 1. Januar 2007 vorgenommen werden. Wir verweisen auf die Beilagen zu diesem Bericht und Antrag.

3. Auswirkungen

Versicherte

Für die Versicherten bleibt der Leistungsumfang der bisherigen Kasse vollumfänglich erhalten. Mit der paritätischen Ausgestaltung der neu zu gründenden Pensionskasse Horw erhalten die Versicherten bessere Mitbestimmungsrechte, da sie in gleicher Zahl wie die Arbeitgeber gleichwertig in den Entscheidungsgremien vertreten sind.

Einwohnerrat

Mit der Aufnahme der Tätigkeit der privatrechtlichen Stiftung endet die Mitwirkung des Einwohnerrates. Seine Kompetenzen werden umfassend an den Stiftungsrat übertragen. Die Arbeitgebervertreter, darunter mindestens ein Mitglied des Gemeinderates, werden vom Gemeinderat gewählt.

Versichertenverwaltung/Geschäftsführung

Die Aufgaben der heutigen Versichertenverwaltung werden in der neu zu gründenden Pensionskasse Horw unverändert weitergeführt.

Vermögensverwaltung

Die Vermögensverwaltung wird durch die zukünftige Pensionskasse Horw selbständig wahrgenommen.

Haftung der Pensionskasse Horw und des Arbeitgebers

Als privatrechtliche Stiftung mit eigener Rechtspersönlichkeit wird die Pensionskasse Horw neu Trägerin von Rechten und Pflichten. Sie wird somit selbst Haftungssubjekt und hat demzufolge selbst für ihre Verbindlichkeiten einzustehen.

Die im Register für die berufliche Vorsorge eingetragenen Vorsorgeeinrichtungen sind gemäss Art. 56 ff. BVG dem Sicherheitsfonds angeschlossen. Der Sicherheitsfonds stellt die gesetzlichen Mindestleistungen auf der Basis der Lohnanteile bis zum 4.5-fachen der maximalen AHV-Rente sicher, wenn eine Vorsorgeeinrichtung zahlungsunfähig geworden ist. Die Leistungen der Versicherten sind danach auch ohne Gemeindegarantie zu einem grossen Anteil gesichert. Für die verselbständigte Pensionskasse Horw kann demzufolge die heute bestehende Gemeindegarantie ohne nachteilige Folgen für die Sicherheit der Vorsorge aufgehoben werden. Gemäss Art. 65 BVG ist der Arbeitgeber auch ohne Gemeindegarantie verpflichtet, allfällige Sanierungsmassnahmen zur Hälfte zu tragen.

Finanzielle Auswirkungen der Überführung

Einbringung des Gründungskapitals von Fr. 5'000.00 durch die Gemeinde, Gebühren der Aufsichtsbehörde von ca. Fr. 8'000.00, Aufwendungen des Experten für berufliche Vorsorge, der Revisionsstelle und der Administration von total ca. Fr. 15'000.00.

Da die Pensionskasse der Gemeinde Horw heute keine Liegenschaften hat, fallen mit der Ueberführung auch keine Liegenschafts- bzw. Handänderungssteuern an. Ebenso fallen auch keine Umsatzsteuern auf Wertschriften an.

Die finanziellen Aufwendungen für die Gemeinde betragen demnach total ca. Fr. 28'000.00.

4. Anpassung bzw. Aufhebung von Erlassen

Wir beantragen Ihnen, die Statuten der Pensionskasse der Gemeinde Horw vom 24. Februar 2000 (Nr. 405) aufzuheben. Ferner beantragen wir Ihnen folgende Änderung des Reglements über die Pensionsordnung des Gemeinderates Horw (Nr. 221):

bisherige Formulierung

neue Formulierung

Art. 2, Versicherung bei der Pensionskasse der Gemeinde Horw

1 Die Mitglieder des Gemeinderats Horw sind bei der Pensionskasse der Gemeinde Horw versichert.

Das Regelwerk der Pensionskasse Horw findet Anwendung, soweit dieses Reglement keine besonderen Bestimmungen enthält.

2 Die Statuten der Pensionskasse der Gemeinde Horw finden Anwendung, soweit dieses Reglement keine besonderen Bestimmungen enthält.

Art. 7, Mitgliedschaft bei der Pensionskasse der Gemeinde Horw

1 Scheidet ein Mitglied des Gemeinderats mit Anspruch auf ordentliche Sonderleistungen aus dem Amt aus, kann es aus der Pensionskasse der Gemeinde Horw austreten. Diese richtet die Freizügigkeitsleistung aus und hat keine weiteren Verpflichtungen mehr.

1 ... (*unverändert*)

2 Erklärt das ehemalige Mitglied des Gemeinderats mit Anspruch auf ordentliche Sonderleistungen nicht ausdrücklich den Austritt, gelten für die Pensionskasse der Gemeinde Horw folgende Sonderbestimmungen:

2 Die Bestimmungen des Regelwerkes der Pensionskasse Horw finden Anwendung (Vorsorgereglement).

- a) Das ehemalige Mitglied des Gemeinderats bleibt bei der Pensionskasse der Gemeinde Horw versichert.
- b) Sein Altersguthaben wird auf der Basis der anrechenba-

ren Besoldung gemäss Art. 5 Absatz 2, vermindert um den Koordinationsbetrag gemäss Art. 9 der Statuten der Pensionskasse der Gemeinde Horw, weitergeführt.

- c) Bei Invalidität, Tod oder beim Erreichen des Rentenalters der Pensionskasse der Gemeinde Horw werden die Leistungen nach den Statuten der Pensionskasse der Gemeinde Horw ausgerichtet.

5. Behandlung im Einwohnerrat

Gemäss Art. 63 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Einwohnerrates bedarf eine Reglementsänderung einer zweifachen Lesung. Sie können gestützt auf Art. 78 der Geschäftsordnung des Einwohnerrates in ausserordentlichen Fällen Ausnahmen von dem vorgesehenen Verfahren beschliessen. Für die Gültigkeit eines solchen Beschlusses ist die 2/3-Mehrheit erforderlich, dabei ist der Ratspräsident stimmberechtigt. Wie auch schon bei anderen einfachen Reglementsänderungen kann aus unserer Sicht vorliegend auf eine zweite Lesung verzichtet werden.

6. Antrag

Wir beantragen Ihnen

- die Überführung der Pensionskasse der Gemeinde Horw als öffentlichrechtliche Körperschaft in eine privatrechtliche Personalvorsorge Stiftung zu beschliessen.
- die Statuten der Pensionskasse der Gemeinde Horw vom 24. Februar 2000 auf den Zeitpunkt des Eintrags der neugegründeten privatrechtlichen Pensionskasse in das Handelsregister aufzuheben.
- die Änderung des Reglements über die Pensionsordnung des Gemeinderates Horw zu beschliessen.

Horw, 1. März 2007

GEMEINDERAT HORW

Gemeindepräsident

Gemeindeschreiber

Markus Hool

Daniel Hunn

Beilagen:

- Urkunde
- Organisationsreglement
- Vorsorgereglement
- Übernahmevereinbarung

DER EINWOHNERRAT VON HORW

- nach Kenntnisnahme vom Bericht und Antrag Nr. 1336 des Gemeinderates vom 25. Januar 2007
- gestützt auf den Antrag der Kommission Pensionskasse
- in Anwendung von Art. 29 Bst. c der Gemeindeordnung vom 19. Oktober 2003

beschliesst:

1. Die Überführung der Pensionskasse der Gemeinde Horw als öffentlichrechtliche Körperschaft in eine privatrechtliche Personalvorsorge Stiftung wird beschlossen.
2. Die Statuten der Pensionskasse der Gemeinde Horw vom 24. Februar 2000 werden auf den Zeitpunkt des Eintrags der neugegründeten privatrechtlichen Pensionskasse in das Handelsregister aufgehoben.
3. Die Änderung des Reglements über die Pensionsordnung des Gemeinderates Horw wird beschlossen.

Horw,

EINWOHNERRAT HORW

Einwohnerratspräsident

Gemeindeschreiber

Alwin Larcher

Daniel Hunn

Publiziert am
